

Satzung
Sportverein „Grenzwinkel“ Sebnitz e.V.
(SGS), Reg.: 22144, März 2012
LSBS: 500223

Änderungen vom 23.04.1997
Änderung vom 27.03.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein „Grenzwinkel“ Sebnitz .nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereinsjahres ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Sports, der körperlichen Erhaltung einschließlich des Breiten-,Wettkampf-und Rehabilitationssports bei besonderer Förderung der Jugendarbeit.

Andere Sportübungen können im Verein abgehalten werden, sofern sich hierfür eine Abteilung bildet und diese in den Verein aufgenommen wurde.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Schüler u. Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendliche bleibt aber im 17.und 18.Lebensjahr Jugendmitglied im Sinne der Wettkampf- und Spielordnung der Fachverbände.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vereinsvorstand. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen einen Neuaufnahmeantrag zu erheben.

Aufnahmen sind bei Vereinsversammlungen bekanntzugeben.

Über eine eventuelle Ablehnung und einen Einspruch von Mitgliedern ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die eventuelle Ablehnung ist durch den Vorsitzenden

ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Aufnahme wird wirksam nach Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbetrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr.

Bei Aufnahmeablehnung sind eventuell bezahlter Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr zurückzuerstatten.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand entsprechend der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der finanziellen Lage des Vereins festgelegt und im Vereinsausschuss bestätigt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme bei der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu beachten,
- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten,
- Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Anfragen zu beantworten und Auskünfte zu geben,
- Die Sporteinrichtungen schonend zu behandeln.

§ 6

Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein hat vom Mitglied schriftlich durch Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden zu erfolgen, er wird am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Mit der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

Vereinseigentum ist zurückzugeben. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn Mitglieder drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder eventuellen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Die Streichung entbindet nicht von Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. *Austritte und Streichungen* sind bei Vereinsversammlungen bekanntzugeben.

Der Ausschluss der Mitgliedschaft auf Dauer erfolgt

a.) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung

b.) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übermittlung des schriftlichen begründeten Beschlusses des Ausschlusses mit Einschreibebrief an den Vereinsvorsitzenden eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung gilt die Mit-

gliedschaft als fortbestehend, das Stimmrecht ruht jedoch.

Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsvorstand und bei Einspruch auch vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei beiden Instanzen nur in geheimer schriftlicher Form.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die einzelnen Abteilungen
- der Vereinsvorstand
- der erweiterte Vereinsvorstand (Ausschuss)

§ 8

Zusammensetzung, Aufgaben der Vereinsorgane

a.)Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Behandlung und Entscheidung von grundsätzlichen Fragen des Sports im Verein,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung von neu aufgenommenen Abteilungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Berufung bei Vereinsausschlüssen auf Dauer,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

b.)Die einzelnen Abteilungen sind für die Abhaltung der Sportübungen verantwortlich. Der ordentliche Sportbetrieb ist gemäß Wettkampf- und Spielordnung der Fachverbände und im Sinne des Leistungs- bzw. Freizeit- und Breitensportes abzuhalten. Die den Abteilungen überlassenen Wettkampf- und Sportanlagen sind durch diese zu betreuen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

c.)Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern

- dem Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
- Bei Beschlüssen müssen mindestens drei Mitglieder vom Vorstand anwesend sein. Es genügt die einfache Mehrheit.

d.)Der Vereinsausschuss wird gebildet vom Vorstand und den Abteilungsleitern.

Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister vertreten.

Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden sind Vorstand im Sinne des § 26 BG.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, für Mitglieder des Vereinsausschlusses und der Abteilungen, die während des Geschäftsjahres ausscheiden oder dauernd verhindert sind, ihr Amt auszuüben, Ersatzpersonen bis zur nächsten Wahl zu bestimmen. Der Vereinsvorstand kann Disziplinarstrafen gemäß der Disziplinarordnung verhängen und hat Berufungen bei Entscheidungen des Disziplinarausschlusses gegen Einzelpersonen zu behandeln.

Die Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden sollen so aufgeteilt werden, dass

- der 1.stellvertretende Vorsitzende verantwortlich ist für die Überwachung des Sports der Senioren,
- der 2.stellvertretende Vorsitzende verantwortlich ist für die Überwachung des Sports

im Bereich der Schüler und Jugend, dieser ist zugleich der Vereinsjugendleiter. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und bestreitet daraus die laufenden Ausgaben. Der Vorstand hat das Recht, den Abteilungsbeiträge zuzuweisen, für die die Abteilungsleiter verantwortlich sind. Der Verein führt nur eine Kasse. Alle Belege hat der Schatzmeister aufzubewahren. Der Haushaltsvorschlag ist vom Vorstand vorzubereiten und zu beschließen. Genehmigte staatliche und kommunale Zuschüsse für die Durchführung von sportlichen Vorhaben sind vom Vorstand im Rahmen der Bewilligungsbedingungen zu verwalten und hierüber Rechnung zu legen. Schriftstücke, welche den Verein in außergewöhnlichen Ausmaß verpflichtet, sind außer dem Vorsitzenden noch von einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes zu unterschreiben. Finanzielle Verpflichtungen, die über 500,- € hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 9

Sachbearbeiter, Arbeitsgemeinschaften

Der Vorstand kann Sachbearbeiter und Arbeitsgemeinschaften einsetzen und abberufen. Diese erhalten ihre Aufgaben durch das Organ, das sie beruft, zugewiesen. Sie können nur Vorschläge und Empfehlungen ausarbeiten. Der Verein kann im Bedarfsfall besondere Kräfte anstellen. Über die Anstellung entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 10

Verfahren über die Durchführung der Mitgliederversammlung

a.) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden des Vereines unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, mit Veröffentlichung im Gemeindeblatt und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden des Vereines einberufen werden, wenn dies von 15% der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, gefordert wird. Der Vorstand selbst kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dringende Erfordernisse dies notwendig machen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vereinsvorstand.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden des Vereines oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

b.) Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

1. Berichterstattung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Abteilungsleiter,
 2. Berichterstattung des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 4. Wünsche und Anträge.
- Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie vor Versammlungsbeginn auf der Tagesordnung stehen. Genehmigte Satzungsänderungen sind umgehend im Vereinsregister einzutragen. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

c.) Protokollführung

Ein Beschlussprotokoll ist zu führen. Es muss vom Vorsitzenden und von der das Protokoll führenden Person unterschrieben werden. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

d.) Wahlen

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Er hat die Wahl durchzuführen, das Wahlergebnis festzuhalten und bekanntzugeben. Die Gültigkeit der Wahl ist dem Schriftführer für das Protokoll vom Wahlausschuss zu bestätigen. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluss des gesamten Wahlvorganges ausübt.

Die Mitglieder der Vereinsvorstände sind einzeln zu wählen. Eine geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder wenn mehr als ein Wahlvorschlag bzw. bei den Beisitzern mehr als vier Vorschläge vorliegen.

Neben dem Vereinsvorstand sind zwei Kassenprüfer zu wählen. (§ 12)

Die Amtszeit aller Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Abteilungen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann nur, wer bei einer Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit seiner Nennung (schriftlich oder fernmündlich) beim Vorsitzenden einverstanden erklärt hat. Wählbar in den Vereinsvorstand sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei Wahlen auch nach zwei Wahlgängen keine Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los.

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Vereinsvorstand in einer Person ist nicht zulässig.

e.) Abstimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung von Mitglied zu Mitglied ist nicht statthaft.

f.) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag/Beschluss als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über Auflösung des Vereins siehe § 14.

§ 11

Verfahren über die Durchführung von Sitzungen (Vereinsvorstand)

Vorstand

Die Sitzungen haben bei Bedarf stattzufinden. Einberufung durch den Vorsitzenden. Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Sie soll mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung erfolgen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von 5 Tagen einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Den genauen Zeitpunkt und Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Alle Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich. Die Leitung der Sitzungen hat der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu allen Sitzungen können vom Vorsitzenden Personen geladen werden, die nicht dem jeweiligen satzungsgemäßen Organ

des Vereins angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

Protokollführung

Über alle Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner satzungsgemäßen Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Jedes satzungsgemäße Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 12

Überprüfung des Finanzwesens

Bei der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen am Schluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher, das Vermögen und das Vereinsvermögen auf die Richtigkeit prüfen. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit im Verlauf des Geschäftsjahres Überprüfungen des Finanzwesens vorzunehmen.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung seiner Satzungszwecke und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit verabschiedet.

§ 14

Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dabei ist Voraussetzung, dass 51% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, bzw. ist die Versammlung wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sebnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.